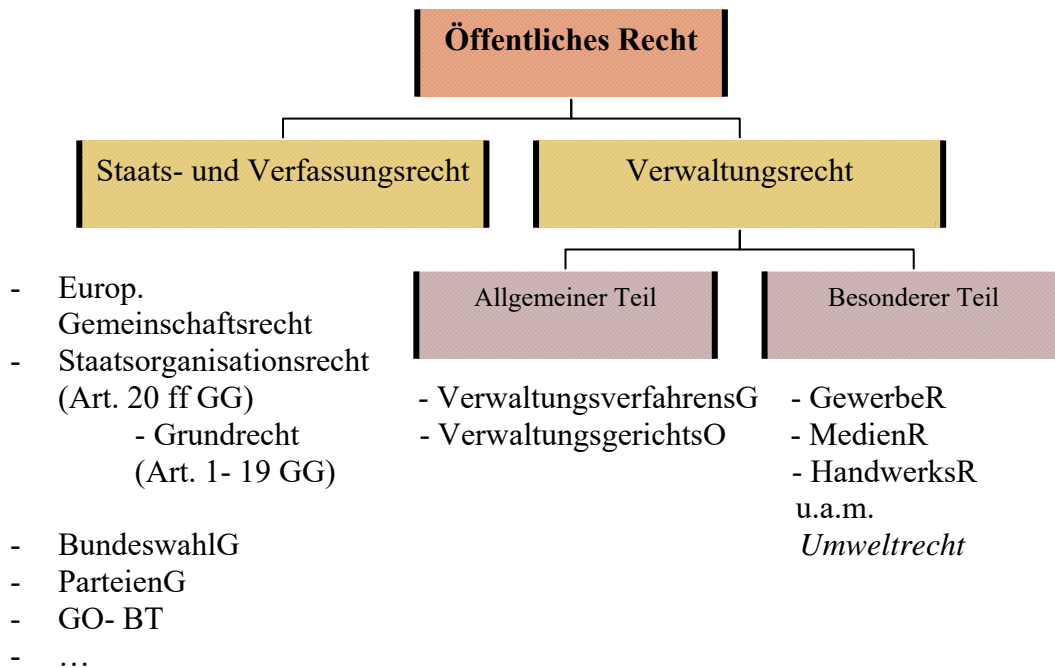


# Staats- und Verfassungsrecht



## Was ist Recht?

- ❖ In sog. Vorstaatlichen Gesellschaften sind es die sittlichen, moralischen und religiösen Regeln/ Normen der Gemeinschaft (Sippe, Stamm)
  - ➔ Sittenrecht (entsteht selbstregulierend in Form von Gewohnheitsrecht; hat sich aus dem Gemeinschaftsleben entwickelt, von selbst, automatisch)
  - ➔ Normen haben für die jeweilige Gemeinschaft eine Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion
    - ➔ Konfliktlösung durch Verhandlung und Kompromiss oder Selbsthilfe (Selbstjustiz)
  - ➔ es gibt keine Staatsgewalt, die Konfliktsituationen regelt)
- ❖ In staatlichen Gesellschaften sind es die von der Staatsgewalt gesetzten Normen (Gesetze) für das Zusammenleben in dem jeweiligen Staat
  - ➔ Erlass von Gesetzen nach festgelegten Verfahren (*kaum noch Gewohnheitsrecht*)
  - ➔ Normen haben Ordnungs-, Gerechtigkeits-, Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion
  - ➔ Konfliktlösung –meistens- durch Entscheidung von (staatlichen) Gerichten
  - ➔ Durchsetzung nur noch mit staatlichem Zwang (*Verantwortung der Konfliktlösung auf den Staat übertragen* ➔ *Verzicht auf Selbstjustiz*)

## Begriff des Rechts

Normen, für das menschliche (soziale) Verhalten, die einer gerechten Ordnung des Zusammenlebens dienen (Rechtsordnung)

Elemente d. Begriffs:

- ordnungsgemäße Gesetztheit (juristische Geltung)

- soziale Wirksamkeit (soziologische Geltung)
- inhaltliche Richtigkeit (ethische Geltung → *Gerechtigkeitsfrage*)

Verhaltensnormen ergeben sich auch aus sittlichen Vorstellungen (Sitten), die nicht staatlich sanktioniert werden und daher keine Rechtsnormen sind, das Recht aber beeinflussen können

§ 138 BGB „ Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“ → Wucher, Knebelverträge

### Was ist gerecht?

„ Die Gerechtigkeit ... weist zwei Grundformen auf:

- die eine ist wirksam bei der Verteilung von öffentlichen Anerkennungen von Geld und sonstigen Werten, die den Bürgern eines geordneten Gemeinwesens zustehen ...
- die zweite ... (sorgt) dafür ..., dass die Tauschbeziehungen von Mensch zu Mensch rechtens sind ...“ ARISTOTELES

„ ... ius est ars boni et aequi ... „

Das Recht ist die Kunst des Guten und Gleichen CELSUS zitiert in den Digesten

„ Es ist eines Juristen unwürdig, ein Urteil abzugeben oder ein Gutachten zu erstatten, wenn er nicht das ganze Gesetz gelesen hat, sondern nur irgendeinen kleinen Teil.“ CELSUS

„Impossibulum nulla obligatio est“ CELSUS

Zu einer unmöglichen Leistung kann sich niemand verpflichten

„Gerechtigkeit... bedeutet Gleichheit. Aber das Gleiche selbst ist verschiedener Bedeutung fähig. Sie kann einerseits ihren Gegenstand nach auf Güter bezogen werden oder auf Menschen...“

### Grundformen der Gerechtigkeit

- ausgleichende Gerechtigkeit → *Privatrecht*- absolute Gleichheit zwischen Gütern beim Tausch
  - austeilende Gerechtigkeit → *Öffentliches Recht* – Gleichheit in d. Behandlung von Personen
- ↳ lässt sich heute evt. Nicht mehr so trennen

#### ➤ verteilende Gerechtigkeit

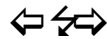
Der soziale Staat will Rechte & Pflichten, Lasten & Begünstigungen gerecht verteilen und er setzt auch die Rahmenbedingungen fest, die eine ausgleichende Gerechtigkeit unter den Bürgern ermöglichen sollen.

### Problem

Gelten Gesetze absolut, unabhängig von ihrem Inhalt oder ihren Auswirkungen auf den Einzelfall?

Art. 20 Abs. 3 GG *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung gebunden.*

Rechtssicherheit



Einzelfallgerechtigkeit

allg. verbindliche Regelungen durch Gesetze

Entscheidung der Gerichte im Einzelfall, d.h. es ist eine Rechtsfortbildung möglich  
z.B. BGH -1958  
„ Soraja- Entscheidung“

Verfassung



Ebene zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit

### Recht und Gerechtigkeit im Rechtsstaat

*These: Die verfassungsrechtliche Garantie von Grundwerten und Verfahrensrechten soll die „richtige“ Setzung und Anwendung von Rechtsnormen sichern.*

### Garantien nach dem Grundgesetz (Grundrechte)

- ❖ „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- ❖ „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
- ❖ Freiheitsrechte z.B. Art. 4/5
- ❖ Rechtsschutz → Freiheit des Bürgers vor Eingriffen des Staates; Abwehr vor Eingriffen

*Histor. Bedeutung: Befreiung des Bürgers aus den „ Klauen“ von Feudalherren/ absoluten Herrscher*

- ❖ Verfahrensgrundrechte: Art. 103 – rechtliches Gehör, keine Strafe ohne Gesetz
- ❖ „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“
- ❖ Gewaltenteilung: Exekutive, Legislative, Judikative
- ❖ Gesetzesbindung der vollziehenden Gewalt (Parlamentarismus)

### Verfassungsgeschichte

1776/1791	Bill of Rights / in Virginia Erste rechtsgültige Erklärung von Bürgerrechten - Federal Bill of Rights (+ 10 Zusatzartikel zur Verfassung der USA von 1887) <i>Noch existent</i>
1789- 1799	Französische Revolution Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte zu Beginn der Revolution Aufnahme der Rechte in die erste Verfassung
1806	Ende des HRRDN/ Rheinbund
1815	Wiener Kongress→ Deutscher Bund
1848/49	Märzrevolution/ Paulskirchenverfassung (Grundrechtskatalog vorhanden)
18.1.1871	Reichsgründung als konstitutionelle Monarchie
1918/1919	Weimarer Reichsverfassung
1933	
1948/49	Bonner Grundgesetz

	'90 Einigungsvertrag '94 Reform
--	------------------------------------

## Gemeinschaftsrecht

### EG- Vertrag

#### *Sekundärrecht*

#### EG- Verordnungen

Unmittelbar anwendbar  
Für jd. Bürger, der in  
Einem Mitgliedstaat lebt

- geltendes & bindendes  
Recht

#### EG- Richtlinien

- lassen Umsetzungsspielraum  
- EG verpflichtet Mitglieder  
Gesetze zu erlassen, die sich  
Nach den Richtlinien richten

Wird der EG- Vertrag geändert, dann muss man sich nach Umsetzungsgesetz richten

## Europäisches Gemeinschafts- und nationales Recht

### I bei Kollision mit einfachen Gesetzen

→ Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts

### II bei Kollision mit Grundrechten ( Verfassungsrecht)

→ Solange die EG (d. EuGH) einen wirksamen Schutz der Grundrechte gewährleistet, der dem des Grundgesetz im wesentlichen gleich zu achten ist, über das BVerf.G seine Gerichtsbarkeit bei der Anwendung von sekundären Gemeinschaftsrecht nicht mehr aus = BVerfGE 73, 339ff

→ Das BVerfG will aber weiter kontrollieren, ob die Gemeinschaftsgrundrechte tatsächlich den Mindestanforderungen des Grundgesetz entsprechen = BVerfG NJW 1993, 304 ff

Gibt es Grundrechte auch im europäischen Recht???

7.12.2000 – Charta der Grundrechte der EU → nicht verbindlich  
noch kein Grundrechtskatalog existent

- Grundrechtsähnliche Rechte im EGV
  - Grundfreiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungsverkehr, ...)
  - Diskriminierungsverbote (Art. 12 Abs. 1)
  - Rechte der Unionsbürger (Art. 17 ff)
- durch den EuGH anerkannte Grundrechte:
  - + Berufsfreiheit
  - + Meinungsfreiheit
  - + Eigentum
  - + Handlungsfreiheit
  - + Religionsfreiheit
  - + ...

→ außerdem versteht der EuGH die Grundrechte- Charta bereits als „priviligerter Rechtstext für die Identifikation von Grundrechten“

### Systematisierung des Rechts („Rangregeln“)

- 1.) Übergeordnetes Recht geht untergeordnetem Recht vor („Ebenen“/ Hierarchie des Rechts)
- 2.) Jüngeres Recht verdrängt das ältere Recht
- 3.) Spezielle Regelungen verdrängen allgemeine Normen

### Ebenen des Rechts

- Internationales Recht (keine unmittelbare Wirkung für Bürger)
- -----
- Gemeinschaftsrecht (*EG-Recht*) → supranational (über den Nationen stehend)
- Nationales Recht → Bundesrecht, → Länderrecht

### Hierarchie der Rechtsnormen im nationalen Recht

Grundgesetz

Gesetze

Verordnungen

Satzungen (Kommunen, Landkreise, Vereine, usw.)

### Rangordnung des Rechts am Beispiel der Abfallentsorgung

- I EG- Abfallrahmen- Richtlinie 91/156/EWG von 1991  
*Abfallbegriff, Zulassungspflicht für Entsorgungsanlagen*
- II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz seit Okt. 1996  
*(Pflicht zur Entsorgung)*
- III Abfallgesetze der Länder  
*(u.a. Ermächtigung der Kreise)*
- IV Abfallsatzungen der Kreise/Städte  
*Überlassungspflichten und Einsammlung von Hausmüll)*

### Auslegung von Rechtsnormen

Auslegungskriterien

- grammatikalische Auslegung (Wortlaut)
- teleologische Auslegung (Sinn & Zweck)
- systematische Auslegung (Zusammenhang)
- historische und genetische Auslegung (Materialien; Entstehungsgeschichte)
  - ↳ je älter, desto unwichtiger
- verfassungskonforme Auslegung (Grundgesetz)

### Hilfsmittel der Auslegung und Argumentation

- gesetzliche Definitionen (z.B. „Sache“ in §90 BGB)
- Umkehrschluss (argumentum e contrario) funktioniert bei „unbeabsichtigten“ Lücken nicht
- Erst-Recht-Schluss (argumentum a majore ad minus) z.B. Arbeitsrecht/Kündigung
  - wenn fristlose Kündigung möglich ist, dann ist fristgerechte erst recht möglich



Die ANALOGIE geht über die Auslegung hinaus

- dient der Schließung planwidriger Gesetzeslücken mittels richterlicher Rechtsfortbildung  
 Auslegung gibt keine Anwendung her, obwohl RF passend ist  
 Unbeabsichtigte Lücke → RF passt aber auf SV → RF wird analog angewendet  
 Bsp. § 656 BGB (100 Jahre alt, analoge Auslegung Heiratsvermittlung auf  
 Partnervermittlung)

ANALOGIEVERBOT IM STRAFRECHT → keine Strafe ohne Gesetz

## Verfassungsprinzipien

*Prinzipien des Grundgesetzes (siehe insbesondere Artikel 20 GG)*

1. Republikprinzip
2. Demokratieprinzip
3. Bundesstaatsprinzip
4. Sozialstaatsprinzip
5. Rechtsstaatsprinzip (Grundrechte, Gewaltenteilung, Gesetzesbindung der Verwaltung, Übermaßverbot, Rechtsschutzgarantie, Art. 28)

### Republikprinzip

- Republik als Gegensatz zur Monarchie
- Def.: Staat, bei dem die Staatsgewalt nicht bei einer Einzelperson konzentriert ist, sondern von der Volksgesamtheit oder wenigstens von einer führenden Minderheit ausgeht
- Es gibt weder Kaiser noch König, sondern Präsident
- Die entscheidenden Aufgaben hat das Parlament (Volksvertretung)

### Demokratieprinzip

Art. 20 Absatz 2

- Satz 1: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus...“  
→ Grundsatz der vollen Volkssouveränität
- Satz 2: repräsentative/ mittelbar Demokratie („Wahlen“)  
→ Volksvertreter & nicht das Volk direkt entscheidet  
d.h. der Bundestag ist wichtigstes Staatsorgan  
hinzu kommen Bundesrat (Vertreter der Länderregierung) ↔ Länderparlamente

ABER! Es ist im Gesetzestext von „Abstimmungen“ die Rede,  
sind deshalb Volksentscheidungen möglich?

- beachte Art. 29 GG und Art. 146 GG
- es gibt die Möglichkeit des Volksentscheides, aber nur im Fall des Art. 29 GG
- für alle anderen Fälle ist Volksentscheid unzulässig

Änderung des Grundgesetzes durch 2/3 Mehrheit im Bundestag + Bundesrat!

Art. 79 Absatz 2 GG

Absatz 3 → Artikel 1 und 20 sind unveränderbar (Bundesstaatlichkeit und Mitwirkung der Länder)

Art. 146 GG [Geltung und Geltungsdauer des Grundgesetzes]

## Ausprägungen des Demokratieprinzips

### **Art.38 Abs.1 GG**

→ *Satz1: Grundsätze des Wahlrechts (Einzelheiten regeln die Wahlgesetze)*

→ *Satz2: Unabhängigkeit der Abgeordneten( siehe auch Art.46 GG und AbgeordnetenG)*

### **Art.21 GG**

→ *Die Parteien wirken ... mit! (Einzelheiten regelt das ParteienG)*

#### 2 Grundsätze der Partei

\**Art.21 Abs.1 Satz 2 → Gründung ist frei; Freiheiten der Parteien*

\**Gleichbehandlungsgrundsatz der Parteien untereinander(z.B. gleiche Sendezeit der Parteien zur Wahl bei Rundfunkanstalten →§5 ParteienG)*

### **Art. 28 Abs.2 GG**

→ *Garantie der kommunalen Selbstverwaltung*

*Städte, Gemeinden und Landkreise regeln Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzungen*

## Das Bundesstaatsprinzip

→ *Verteilung der Kompetenzen*

- bei der Gesetzgebung (Art. 20 ff GG) *Steuergesetzgebung nicht erfasst*
- bei der Verwaltung (Art. 83 ff GG) *Exekutive/Umsetzung*
- im Rahmen der Finanzverwaltung (Art. 104a ff GG)
- beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge (Art. 32 + 59 + Art. 23 GG = EG)

Außerdem Homogenitätsprinzip + Bundestreue  
*Harmonische Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern*

### Gesetzgebungskompetenzen

Grundsatz: Die Länder haben das Recht zur Gesetzgebung soweit diese nicht den Bund verliehen ist (Art.77 GG)

Art.73GG – ausschließlich Gesetzgebung des Bundes (z.B. Staatsangehörigkeit, Luftverkehr, Postwesen, Passwesen)

Art. 74 GG – konkurrierende Gesetzgebung (z.B. Recht der Wirtschaft, Bodenrecht, Abfallbeseitigung)

Bundesgesetze entfalten Sperrwirkung – Art. 31 GG Bundesrecht bricht Landesrecht

Art. 72 [Konkurrierende Gesetzgebung]

Art.75 GG – Rahmengesetzgebung (z.B. Naturschutz, Raumordnung, Wasserhaushalt)

→ *Regelungen dürfen nur ausnahmsweise in Einzelheiten gelten oder unmittelbare Wirkung haben!*

Regelungen  $\cong$  Gesetz

Regelungen bilden nur den Rahmen für Landesgesetze (vgl. EG- Richtlinie)

Der Bund gibt den Rahmen vor

### Ungeschriebene Kompetenzen

- aus der Natur der Sache ( aus Logik heraus kann das nur der Bund machen; z.B. Hauptstadt bestimmen/ Nationalhymne)
- Annex- Kompetenz (z.B. regelt der Staat den Straßenbau, kann er auch die Plakatierung am Straßenrand bestimmen)
- Kraft Sachzusammenhang

### Verwaltungskompetenz

- Art. 83 GG – Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus (...)
- Art. 84 GG – (...) sie regeln die Eichrichtungen der Behörden und das Verwaltungsverfahren (...) → *die Bundesregierung übt die Aufsicht aus!*
- Länder organisieren die Verwaltung (Behörden usw. )

Konsequenz: keine bundeseinheitliche Regelung; es existiert noch nicht einmal eine Regelung darüber → etwa 16 unterschiedliche Verwaltungsapparate

Ausnahme: Art. 86 ff GG - bundeseigene Verwaltung

- Bundeswehr als Bundesbehörde
- Luftverkehr, Eisenbahn, etc. bundeszentral verwaltet

### Finanzverfassung

1. Art. 104a GG → Aufgabenverteilung, Finanzhilfen
2. Art. 105 GG → Gesetzgebungskompetenzen für Steuern (*besondere Regelung für Steuern*)
3. Art. 106 GG → Verteilung der Steuern
4. Art. 107 GG → Finanzausgleich
5. Art. 108 GG → Finanzverwaltung
6. Art. 109 – 115 GG → Grundsätze der Haushaltswirtschaft, Haushaltsplanung (..)

### Sozialstaatsprinzip

Art. 20 Abs. 1, aber was heißt sozial

→ soziale Sicherheit & soziale Gerechtigkeit (insbesondere durch Sozialversicherungen)

- es muss soziale Sicherungssysteme geben
- das Abschaffen dieses Systems lässt sich so einfach nicht realisieren



Staatsziel

- kein Grundrecht

→ Staat hat weite Gestaltungsspielräume

Bürger haben keine Ansprüche

- Kündigungsschutz hat sich daraus entwickelt



- 2 Aspekte
- ↳ Sicherung
- ↳ Argumentationshilfe für unterschiedliche Dinge (Kindergarten, Vermögenssteuer, etc.)

## Umweltschutz

Art. 20 a GG (Staatsziel) „Umweltstaatsprinzip“  
 Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen  
 ... im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung

## Tierschutz

Art. 20 b (Staatsziel)

Staatsziele begründen keine Grundrechte

Hintergrund: Art. 4 GG Religionsfreiheit, Glaubensfreiheit → auf dieser Grundlage haben  
 Religiöse versucht durchzusetzen, Tiere schächten zu können  
 ↳ Verbot des Schächtens; Tierschutz

- keine Grundrechte auf Tierschutz möglich (kommt Menschen nicht zu gute)
- Abwägung Religionsausübung & Tierschutz → Religionsausübung hat Vorrang

## Rechtsstaatsprinzip

- Gewährleistung von Grundrechten
- Menschenwürde Art. 1 GG
- Freiheitsrechte Art. 2, 4,5,8,12 GG
- Gleichheitsgrundsätze Art. 3 GG
- Gewaltenteilung Art. 20 Abs. 2 GG
- Unabhängige Gerichtsbarkeit
- Gesetzesbindung
- Berechenbarkeit & Bestimmtheit staatlichen Handelns

Grundsätze der Verhältnismäßigkeit

Gewährleistung von Rechtsschutz & Rechtsdurchsetzung  
 = Art. 19 Abs. 4 GG + Art. 103 GG

## Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Art. 20 Abs. 3 GG

<u>Vorbehalt des Gesetzes</u>	<u>Vorrang des Gesetzes</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- jede belastende Maßnahme der Verwaltung bedarf einer Ermächtigungsgrundlage</li> <li>- der Gesetzgeber muss alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen (insbes. Bei Grundrechtseingriffen)</li> </ul>	<p>Die von der Verwaltung erlassen Rechtsquellen (Rechtsverordnungen und Satzungen) und ihre Maßnahmen im Einzelfall dürfen nicht gegen Gesetze verstoßen</p>

- = Parteilenvorbehalt	
------------------------	--

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Verhältnis => Zweck – Mittel

Rechtsnormen & Eingriffe der Verwaltung sind hinsichtlich der Wahl der Mittel nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

**Legitimer Zweck**

**Geeignetheit**

*Des Mittels*

**Erforderlichkeit - Wahl des Mittels**

**Übermaßverbot**

**Angemessenheit**

**(Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen)**

**Staatsorgane**

Bundestag	Legislative	Art. 38 ff GG Volksvertreterversammlung Gesetzgebung Wahl des Kanzlers Kontrolle der B.-regierung Ratifizierung völkerrechtl. Verträge
Bundesrat	Legislative	Art. 50 ff GG Mitwirkung der Länder Verwaltung Teilweise Zustimmung zu RechtsVO
Bundesregierung	Exekutive	Art. 62 ff GG Kanzler + Minister Schlägt Gesetze vor Präsentation nach außen Rechtsverordnungen Richtlinienkompetenz
Bundespräsident	Exekutive	Art. 54 ff GG Von der Bundesversammlung gewählt Keine echten Entscheidungskompetenzen „Chef“ der Bundesbeamten Verwaltungsaufgaben Prüfung der Gesetze (haupts.: formell) Völkerrechtl. Vertretung
Bundesverfassungsgericht	Judikative	Art. 93 + 100 GG Kontrolliert Exekutive, Legislative Siehe auch §13 BVerfGG Organstreitigkeiten Bund- Länder- Streitigkeiten Abstrakte Normenkontrolle Konkrete Normenkontrolle Verfassungsbeschwerde

Art. 93 GG – wichtigste Zuständigkeitsbereiche des BVerfG, aber nicht alle

- vollständige Liste enthält § 13 BVerfGG

### **Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht**

AG

1. Verwaltungsgericht (LG)  
     ↓*Berufung*
2. Oberverwaltungsgericht (OLG)  
     ↓*Revision*
3. Bundesverwaltungsgericht (BGH)

### **Prüfung von Eingriffen in Freiheitsgrundrechte**

1. Betroffenheit des Schutzbereiches eines Grundrechts
  - 1.1. Sachlicher Schutzbereich ( z.B. Berufsfreiheit)
  - 1.2. Persönlicher Schutzbereich (→ Art.19 Abs.3 GG)
2. Eingriff in den Schutzbereich  
 Beeinträchtigung einer grundrechtlich geschützten Position durch staatliche Maßnahmen?
3. Rechtfertigung des Eingriffs (durch Bundesgesetz) ?  
 Vorliegen einer Grundrechtsschranke
  - 3.1.1. Vorliegen eines Gesetzesvorbehalt
  - 3.1.2. sog. Verfassungsimmanente Schranken
 formelle Verfassungsmäßigkeit
  - 3.2.1. Gesetzgebungskompetenz (Art.70 ff GG)
  - 3.2.2 Gesetzgebungsverfahren (Art. 76 ff GG)
  - 3.3. materielle Verfassungsmäßigkeit
    - 3.3.1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
      - 3.3.1.a. legitimer Zweck des Gesetzes
      - 3.3.1b. Geeignetheit des Mittels
      - 3.3.1c. Erforderlichkeit des Mittels
      - 3.3.1d. Angemessenheit des Mittels (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
    - 3.3.2. Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes
    - 3.3.3. keine unzulässige Rückwirkung
    - 3.3.4. kein Einzelfallgesetz (Art. 19 Abs.1 S.1 GG)
    - 3.3.5. Zitiergebot (Art. 19 Abs.1 S.2 GG)

### **Artikel 12 – Freie Berufswahl**

#### 1. Allgemeines

Verfassungsbeschwerde

#### A Zulässigkeit

- jeder darf Verfassungsbeschwerde einlegen
- Verletzung von Grundrechten muss vorliegen
- Erschöpfung des Rechtsweges (in der Regel)

#### B Begründetheit (siehe Prüfung von Eingriffen in Grundrechte)

- Schutzbereich
- Eingriff
- Rechtfertigung ----- formelle Verfassungsmäßigkeit

## 2. Prüfung von Artikel 12 GG

### 1. **Betroffenheit des Schutzbereiches**

a) sachlicher Schutzbereich: Berufswahl und –ausübung; einschließlich der Ausbildung

b) persönlicher Schutzbereich: nur Deutsche

\*Definition „Beruf“: Jede **erlaubte Tätigkeit**, die **dauerhaft ausgeübt** wird und der **Schaffung oder dem Erhalt des Lebensunterhalts** dient (kein Hobby, aber auch Nebentätigkeit)

### 2. **Eingriff in den Schutzbereich**

→ Regelungen, die berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise unterbinden oder auf sonstige Weise beeinträchtigen

→ es ist zu unterscheiden zwischen:

- subjektiv, berufsbezogenen unmittelbare Regelungen
- mittelbar wirkende Regelungen nur dann, wenn eine „objektiv berufsregelnde Tendenz“ erkennbar ist und „Auswirkungen von einigem Gewicht“ drohen (*richtet sich nicht gegen den Beruf eines einzelnen, sondern gegen alle & betrifft einen doch z.B. Verkehrskontrolle*)

### 3. **Rechtfertigung des Eingriffs**

a) Berufsfreiheit durch Gesetze einschränkbar (Gesetzesvorbehalt in Art. 12 I 2 GG)

b) Formelle Verfassungsmäßigkeit

b.a.) Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 ff. GG)

b.b.) Gesetzgebungsverfahren (Art. 74 ff. GG)

c) materielle Verfassungsmäßigkeit

c.a.) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (+ Drei- Stufen- Theorie !!!)

caa) Legitimer Zweck des Gesetzes

(1) Berufsausübungsregelungen sind zulässig, wenn sie dem Schutz der Allgemeinheit dienen (mildeste Variante des Eingriffs laut BVerfG)

(2) Subjektive Zulassungsregelungen sind zulässig zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter → individuelle Beeinflussung möglich

→ Bezug auf bestimmte Berufsausbildung

→ zur Ausübung eines Berufes müssen best. Voraussetzungen gegeben sein (Prüfungen, Staatsexamen, ...)

(3) Objektive Zulassungsregelungen sind nur zulässig, wenn überragend wichtige Gemeinschaftsgüter gefährdet werden z.B. Gesundheitsschutz; sind individuell nicht beeinflussbar

Cab) Geeignetheit der Mittel

Cac) Erforderlichkeit der Mittel

→ milderes Mittel könnte Eingriff auf einer niedrigeren Stufe (s.o.) sein

Cad) Angemessenheit des Mittels

→ Verhältnismäßigkeit i.e.S.

cb) Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes

cc) keine unzulässige Rückwirkung

cd) Kein Einzelfallgesetz (Art. 19 I 1 GG)

-----  
Grundrechte → Abwehrrechte der Bürger gegen den staatliche Eingriffe → bürgerliche Freiheit

→ Schutzaspekt: Staat schützt Bürger vor Dritten → vor Beeinträchtigungen durch andere Bürger

Bsp.: Unternehmen baut Zementfabrik → Schadstoffbelastung → Gesundheitsschutz, Kontrolle des Staates

→ Teilhaberrechte

„austeilende Gerechtigkeit“

„Gleichheitsgrundsatz“

- stützt sich auf mehrere Grundrechte

Bsp. 1. Vergabe von Studienplätzen → gleiche Chancen, Aussuche erfolgt nach gleichen Kriterien

2. Subventionen

Art. 12 wirtschaftlich wichtig

-----

## **Artikel 14 – Eigentumsschutz**

1. Allgemeines

Absatz 1: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“

→ Gewährleistungsgrundrecht

- kein Recht auf Eigentum

- Wer Eigentum hat, dessen Eigentum wird geschützt

Zusammenhang zu Artikel 12

- Berufsfreiheit schützt den Erwerb

- Art. 14 schützt das Erworbene

- es gibt staatliche Maßnahmen, die beide Artikel betreffen → beide müssen geprüft werden (Anfang bei betroffenensten)

- Vermögensrecht fällt unter Artikel 14

→ Urheberrecht, Patentrecht ... → nicht nur klassisches Eigentum

→ aber es muss schon erworben worden sein, sonst Art. 12

### Streitfälle (BGH)

\* eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb (Know how, Maschinen, ...) → geschützt

→ Entschädigungen daraus

\* öffentlich- rechtliche Positionen (Rente aus staatlichen Mitteln (kommt auf Leistungen an))

\* Ist das Vermögen als solches geschützt?

→ vor staatlichen Eingriffen

→ Nein, sondern geschützt sind nur die einzelnen Vermögenswerte (~~Gesamtwerte~~)

## 2. Prüfung von Art. 14 GG – Eigentumsschutz

### **1. Schutzbereich**

a) Sachlich: jd. Vermögenswerte Rechtsposition

b) persönlich: jedermann

### **2. Eingriff in den Schutzbereich**

\* Inhaltsbestimmung (Art.14 Abs.1 S.2 GG)

*Einschränkung der Nutzbarkeit/Verfügbarkeit der Rechtsposition*

→ Gesetzesvorbehalt/ Entschädigung nicht vorgesehen

\* Enteignung( → Entziehung von Rechtspositionen)

→ nur auf Grundlage eines Gesetzes

→ nur gegen Entschädigung Art. 14 III

### **3. Rechtfertigung des Eingriffs**

a) Gesetzesvorbehalt (Art. 14 I 2 und III GG)

b) formelle Verfassungsmäßigkeit

ba) Gesetzgebungskompetenz (Art. 70- 75 GG)

bb) Gesetzgebungsverfahren (Art. 76- 78 GG)

c) materielle Verfassungsmäßigkeit

ca) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

caa) legitimer Zweck des Gesetzes

- Inhaltsbestimmungen sind aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig

- Enteignungen sind nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art.14 III GG)

cab) Geeignetheit der Mittel

cac) Erforderlichkeit der Mittel (mildestes Mittel)

cad) Angemessenheit des Mittels

cb) Regelung einer Entschädigung im Gesetz

- bei Enteignung immer (Art.14 III)

- Inhaltsbestimmungen sind grundsätzlich ohne Entschädigung zulässig (Ausnahmen!!)

→ schwere Inhaltsbestimmung (d.h. existenzbedrohend) → Entschädigung oder unangemessen (Maß der Vertretbarkeit ist überschritten) → nicht mehr verhältnismäßig

cc) Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes

cd) keine unzulässige Rückwirkung

ce) Verbot der Einzelfallgesetzgebung

## Prüfung von Art. 9 Abs. 1 GG – Vereinigungsfreiheit

### Schutzbereich:

✚ Jede Art von Verein oder Gesellschaft

„Verein“: §2 Abs.1 Vereinsgesetz: Freiwilliger und organisierter Zusammenschluss mehrerer privater/ juristischer Personen zu einem gemeinsamen Zweck

✚ Beitritt und Betätigung /Austritt und Fernbleiben = positive/ negative Vereinigungsfreiheit

✚ Bestand und Betätigung des Vereins

### Eingriffe

✚ jede staatliche Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit, vor allem Vereinsgebote (→§9 Art. 2 GG)

✚ → nicht aber die Regelung von Rechtsformen – z.B. GmbH

### Rechtfertigung

✚ Verbote sind gerechtfertigt, wenn einer der Gründe des Art. 9 Abs. 2 GG vorliegt

✚ Sonstige Eingriffe sind nur mit Verfassungsimmanenten Schranken (kodierendem Verfassungsrecht) zu rechtfertigen →kein Gesetzesvorbehalt

## 5. Prüfung von Art.9 Abs.3 GG – Koalitionsfreiheit

## Schutzbereich

- + Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, wenn sie gegnerfrei und gegnerunabhängig sowie überbetrieblich organisiert sind
- + Positiv/ negativ: Beitritt und Betätigung/ Austritt usw.
- + Bestand und Betätigung der Koalition (Tarifautonomie und Arbeitskampfmaßnahmen sowie betriebliche Mitbestimmung)

## Eingriff

- + Jede staatliche Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit und auch jede Beeinträchtigung durch Dritte (privat)
- + Art.9 Abs. 3 Satz 2 GG: Sonderfall der ausdrücklich vorgesehen unmittelbaren Drittwirkung eines Grundrechts

## Rechtfertigung

- + Anwendbarkeit von Art.9 Abs.2 GG ist streitig
- + Sonstige Eingriffe sind nur mit verfassungsimmanenten Schranken zu rechtfertigen → kein Gesetzesvorbehalt

Wer darf nicht streiken?

Bundeswehrverwaltung → man kann jederzeit angegriffen werden

Beamte

...

## **Koalitionsfreiheit**

### **1. Schutzbereich**

a) Sachlicher Schutzbereich

aa) Vorliegen einer Koalition

aaa) Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen

bbb) überbetrieblich, gegnerfrei und gegnerunabhängig

bb) Geschütztes Verhalten

- Bildung solcher Vereinigungen und Betätigung des einzelnen in Ihnen (positive Koalitionsfreiheit)
- Nichtbildung und Fernbleiben (negative Koalitionsfreiheit)
- Bestand und Betätigung der Vereinigung selbst

b) Persönlicher Schutzbereich: jedermann

### **2. Eingriff in den Schutzbereich**

→ jede Beschränkung der Ausübung durch Staat oder Private

### **3. Rechtfertigung des Eingriffs**

➤ bei staatlichen Maßnahmen:

- a) Koalitionsfreiheit durch Gesetz einschränkbar aufgrund sogenannter verfassungsimmanenter Schranken
- b) Formelle Verfassungsmäßigkeit
  - aa) Gesetzgebungskompetenz (Art. 70- 75 GG)
  - bb) Gesetzgebungsverfahren (Art. 76 – 78 und 82 GG)
- c) Materielle Verfassungsmäßigkeit
  - aa) Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
  - aaa) legitimer Zweck des Gesetzes
  - bbb) Geeignetheit des Mittels
  - ccc) Erforderlichkeit (mildestes Mittel)

- ddd) Angemessenheit
- bb) Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes
- cc) keine unzulässige Rückwirkung
- dd) Verbot der Einzelfallgesetzgebung
- ee) Zitiergebot
  - bei Maßnahmen Privater:
    - a) Berufung auf sog. Verfassungsimmanente Schranken möglich ?
    - b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet?

## Art. 2 Abs. 1 GG

### 1. Schutzbereich

- a) keine Betroffenheit d. Schutzbereiches eines speziellen Freiheitsgrundrechts (Subsidiarität)
- b) sachlicher Schutzbereich: freie Entfaltung der Persönlichkeit, d.h.
  - allgemeine Handlungsfreiheit (einschließlich Wettbewerbs- und Vertragsfreiheit)
  - allgemeines Persönlichkeitsrecht (Privatsphäre)

c) persönlicher SB: jedermann

### 2. Eingriff in den Schutzbereich

jd. staatliche Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit oder des Persönlichkeitsrechts

### 3. Rechtfertigung

a) formelles Gesetz als Eingriffsgrundlage (einfacher Gesetzesvorbehalt)

b) formelle Verfassungsmäßigkeit

ba) Gesetzgebungskompetenz (Art. 70- 75 GG)

bb) Gesetzgebungsverfahren (Art. 76- 78 GG)

c) materielle Verfassungsmäßigkeit

ca) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

caa) legitimer Zweck des Gesetzes

- Inhaltsbestimmungen sind aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig

- Enteignungen sind nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art.14 III GG)

cab) Geeignetheit der Mittel

cac) Erforderlichkeit der Mittel (mildestes Mittel)

cad) Angemessenheit des Mittels

cb) Regelung einer Entschädigung im Gesetz

- bei Enteignung immer (Art.14 III)

- Inhaltsbestimmungen sind grundsätzlich ohne Entschädigung zulässig (Ausnahmen!!)

→ schwere Inhaltsbestimmung (d.h. existenzbedrohend) → Entschädigung oder unangemessen (Maß der Vertretbarkeit ist überschritten) → nicht mehr verhältnismäßig

cc) Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes

cd) keine unzulässige Rückwirkung

ce) Verbot der Einzelfallgesetzgebung